



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2016

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor

| Die Bundesregierung möchte das **Besteuerungsverfahren modernisieren** und hat hierzu einen Gesetzentwurf beschlossen. Das Gesetz soll weitestgehend **zum 1.1.2017 in Kraft treten**. Da die begleitenden Maßnahmen aber eine gewisse Vorlaufzeit und entsprechende Investitionen erfordern, soll die **Umsetzung schrittweise bis zum Jahr 2022** erfolgen. |

Das Gesetz sieht **viele Einzelmaßnahmen** vor, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden.

Ausbau der elektronischen Kommunikation

Für Unternehmen ist die **elektronische Steuererklärung** schon derzeit verbindlich. Für den „privaten Steuerpflichtigen“ soll dieser Weg weiterhin nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Es wird aber angestrebt, den Anteil der elektronischen Kommunikation **auf freiwilliger Basis** zu steigern. Ferner soll es möglich sein, nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch die dazu gehörenden **Belege und Erläuterungen** elektronisch zu übermitteln.

Bei der im Jahr 2014 eingeführten **vor- ausgefüllten Steuererklärung** soll der Umfang der angebotenen Daten, die der

Finanzverwaltung durch elektronische Mitteilungen Dritter oder aus eigener Erkenntnis bereits bekannt sind, erweitert werden.

Beachten Sie | Dabei sind die Eintragungen für die Steuerpflichtigen auch künftig **nicht bindend**. Nach der Prüfung können sie übernommen oder durch zutreffende Daten ersetzt werden.

Automationsgestützte Bearbeitung der Steuererklärungen

Damit sich die Finanzbeamten auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle konzentrieren können, soll die **ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung** von dazu geeigneten Steuererklärungen verstärkt werden. Dies soll ermöglicht werden durch den Einsatz von IT-gestützten Verfahren unter Berücksichtigung von **Risikomanagementsystemen**.

Daten für den Monat Mai 2016

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.5.2016
- GewSt, GrundSt = 17.5.2016

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.5.2016
- GewSt, GrundSt = 20.5.2016

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 5/2016 = 27.5.2016

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/15	7/15	10/15	2/16
+ 0,1 %	+ 0,2 %	+ 0,3 %	0,0 %

Reduzierte Belegvorlage

Steuerpflichtige sollen künftig **weniger Belege** mit der Steuererklärung einreichen müssen. Dies betrifft z. B. die Zuwendungsbestätigung für Spenden.

Beachten Sie | Der Erhalt einer Spendenquittung soll für den steuermin-

dernden Abzug aber nach wie vor erforderlich sein. Der Steuerpflichtige muss sie allerdings nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen, sondern erst nach Anforderung des Finanzamts vorlegen.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Wurde die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt, dann sieht der Gesetzentwurf für deren Abgabe eine gesetzliche Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres vor.

Für Vermieter

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

| Der **Mietwohnungsneubau** soll steuerlich gefördert werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Gesetzentwurf, der **Sonderabschreibungen** für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in festgelegten Fördergebieten vorsieht. Hintergrund ist, dass in **Ballungsgebieten oft bezahlbare Wohnungen fehlen**. |

Die **wesentlichen Eckpunkte** des Gesetzentwurfs lassen sich unter Berücksichtigung der Ausführungen des Deutschen Steuerberaterverbandes wie folgt zusammenfassen:

- Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude oder Eigentumswohnungen, soweit sie **mindestens zehn Jahre** nach der Anschaffung oder Herstellung **zu Wohnzwecken entgeltlich überlassen werden**. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt insoweit zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.
- **Zusätzlich zur „regulären“ Abschreibung** können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Jahr jeweils bis zu 10 % sowie im darauf folgenden dritten Jahr bis zu 9 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (maximal 2.000 EUR je m² Wohnfläche) als **Sonderabschreibungen** steuermindernd geltend gemacht werden.
- Die Förderung ist auf Neubauten beschränkt, deren **Baukosten** maximal 3.000 EUR je m² Wohnfläche betragen. **Gefördert** werden jedoch nur maximal 2.000 EUR je m² Wohnfläche.

Allerdings soll die Verlängerung vorbehaltlich einer Vorabanforderung oder einer Kontingentierung gelten.

Diese Fristverlängerung wird von **Neuregelungen zum Verspätungszuschlag** begleitet. Danach soll der Verspätungszuschlag künftig in bestimmten Fällen festgesetzt werden, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht oder es einer Ermessensentscheidung bedarf.

Quelle | Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016, BT-Drs. 18/7457

- Die Subvention soll in Ballungsgebieten gelten, in denen preiswerte Wohnungen fehlen. Dies sind solche Gebiete, in denen laut Wohngeldverordnung **die Mietstufen IV bis VI** vorliegen (siehe hierzu z. B. unter: www.wohngeld.org/mietstufe.html). Darüber hinaus werden **Gebiete mit Mietpreisbremse und mit abgesenkter Kapazitätsgrenze** einbezogen.
- Die **Förderung ist zeitlich befristet**. Das heißt, die Bauantragstellung bzw. Bauanzeige muss zwischen dem 1.1.2016 und dem 31.12.2018 erfolgen. Eine Sonderabschreibung kann **letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022** erfolgen. Ab 2023 ist eine Sonderabschreibung auch dann nicht mehr möglich, wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Beachten Sie | Das Gesetz muss nun das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es kann darüber hinaus erst dann in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission die **erforderliche beihilferechtliche Genehmigung** erteilt hat.

Quelle | Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016; DStV: „Stand der Gesetzgebung“, Stand: 26.2.2016

Für alle Steuerpflichtigen

Zumutbare Belastung bei Krankheitskosten: Nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden

| Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der **Berücksichtigung von Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung auf den Ansatz einer **zumutbaren Belastung** (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder) zu verzichten. Endgültig entschieden ist diese Frage aber noch nicht, denn die unterlegenen Steuerpflichtigen haben **Verfassungsbeschwerde eingelegt**, die beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. |

PRAXISHINWEIS | Einkommensteuerbescheide ergingen in Bezug auf den Abzug einer zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten bislang vorläufig. Das heißt, ein Einspruch war insoweit nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund der anhängigen Verfassungsbeschwerde ist zu hoffen, dass Steuerbescheide in diesem Punkt weiterhin vorläufig ergehen werden.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 33/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182782; BFH-Urteil vom 2.9.2015, Az. VI R 32/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 182808; Verfassungsbeschwerde anhängig unter: Az. 2 BvR 180/16

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Zum Werbungskostenabzugsverbot für Aufwendungen

| Das mit Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 geltende **Werbungskostenabzugsverbot** ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungskonform. Dies gilt selbst dann, wenn die Werbungskosten ab 2009 anfallen, aber Kapitalerträge bis Ende 2008 betreffen. |

Es bleibt also dabei, dass grundsätzlich nur ein **Sparer-Pauschbetrag** (801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten) abziehbar ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.6.2015, Az. VIII R 12/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 183672

Für Unternehmer

Kassenführung: Übergangsregelung für alte Registrierkassen endet am 31.12.2016

| Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt auch eine ordnungsgemäße Kassenführung voraus. Derzeit ist es unter bestimmten Voraussetzungen noch unproblematisch, **EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnungen und ohne Datenexportmöglichkeit** einzusetzen. Aber nicht mehr lange: Denn diese Kassen dürfen **nur noch bis Ende 2016** eingesetzt werden. |

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine **Einzelaufzeichnungspflicht**. Ein Schreiben der Finanzverwaltung vom 26.11.2010 sieht jedoch für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese **nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet** werden können. Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung endet zum 31.12.2016, sodass diese Geräte nicht mehr lange einsetzbar sind.

Beachten Sie | Die Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die **Anforderungen der ersten Kassenrichtlinie** (vgl. das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.1.1996) vollumfänglich beachtet werden. Ziel dieser Richtlinie war es, den Unternehmer von der Aufbewahrung von Registrierkassenstreifen zu befreien. Da aber auch die Überprüfungsmöglichkeit in Außenprüfungen erhöht werden sollte, fordert die Verwaltung **nicht nur die Aufbewahrung von Z-Bons**. Darüber hinaus sind u. a. auch die **Organisationsunterlagen** sowie alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses **abgerufenen Ausdrucke** der Registrierkasse aufzubewahren.

PRAXISHINWEIS | Sofern Steuerpflichtige noch alte Registrierkassen einsetzen, ist dringend zu empfehlen, in eine „finanzamtssichere Kasse“ zu investieren. EDV-Registrierkassen mit Einzelaufzeichnungen und Datenexportmöglichkeit sowie PC-Kassensysteme sind bereits für unter 1.000 EUR erhältlich.

Quelle | BMF-Schreiben vom 26.11.2010, Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07; BMF-Schreiben vom 9.1.1996, Az. IV A 8 - S 0310 - 5/95

Für Personengesellschaften

Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrale Realteilung

| Eine **gewinnneutrale Realteilung** einer Personengesellschaft kann nach der neuen Sichtweise des Bundesfinanzhofs auch dann vorliegen, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs ausscheidet und die Gesellschaft von den verbliebenen Mitunternehmern **fortgesetzt wird**. |

Hintergrund

Nicht selten kommt es bei Gesellschaftern nach jahrelanger guter und erfolgreicher Zusammenarbeit zum Streit. Ist dieser nicht mehr zu kitten und wird die Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Dies kann durch eine **sogenannte Realteilung** verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es **bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Gesellschaft kann fortgesetzt werden

Bislang setzte die Realteilung die Beendigung der Gesellschaft voraus. Hieran hält der Bundesfinanzhof unter **Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung** aber nicht mehr fest. Eine Realteilung bezweckt nämlich, wirtschaft-

lich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die **Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist**. Und dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf **das Ausscheiden eines Gesellschafters**.

Beachten Sie | Eine Teilbetriebsübertragung ist grundsätzlich auch insoweit gewinnneutral, als dem übernommenen Teilbetrieb vor dem Ausscheiden des Gesellschafters **erhebliche liquide Mittel** zugeordnet wurden. Der ausscheidende Gesellschafter erzielt aber (wie im Streitfall) einen **Veräußerungsgewinn**, wenn ihm daneben eine **Rente zugesagt wird**, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Gesellschaft oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.9.2015, Az. III R 49/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146459

Für GmbH-Gesellschafter

Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen

| Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist nach der Zustimmung des Bundesrats in trockenen Tüchern. Besonders praxisrelevant ist die **Anpassung von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen**, wodurch der Niedrigzinssituation Rechnung getragen wird. |

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat die aktuelle Situation jüngst wie folgt zusammengefasst: Der bei der Bewertung anzuwendende Zins wird bislang aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt und liegt zum 31.12.2015 bei rund 3,9 %. **Mit jedem Prozentpunkt, den die Zinsen fallen, erhöhen sich die Pensionsrückstellungen um etwa 15 bis 20 %**. Der niedrige Rechnungszins führt daher zu **überhöhten Pensionsrückstellungen**.

Nach der Neuregelung wird der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes **von sieben auf zehn Jahre verlängert**. Bewertungsgewinne, die durch die Neuregelung ent-

stehen, stehen nicht für Ausschüttungen zur Verfügung. Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bleibt der Ermittlungszeitraum bei sieben Jahren.

Beachten Sie | Die neue Berechnungssystematik tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sie gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden. Es besteht aber ein **Wahlrecht**, wonach die Neuregelung auch für Abschlüsse **für das Geschäftsjahr 2015** angewandt werden darf.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 84/16 (B) vom 26.2.2016; IDW, Mitteilung vom 27.1.2016

Für Unternehmer

Blockheizkraftwerke: Erweiterte Übergangsregel für Zwecke des Investitionsabzugsbetrags

| Nach neuer Verwaltungsmeinung ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut mehr, sondern ein **wesentlicher Bestandteil des Gebäudes**. Ausgenommen sind BHKW, die als Betriebsvorrichtung gelten. Bereits im letzten Jahr hatte die Verwaltung eine Übergangsregel geschaffen, die nun für in 2013 oder 2014 gebildete Investitionsabzugsbeträge (IAB) erweitert wurde. |

Da BHKW nicht mehr als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten, entfällt der **steuerermindernde IAB (bis zu 40 % der Anschaffungskosten)**. Ferner können die Anschaffungskosten **nicht mehr über zehn Jahre abgeschrieben werden**. Anzusetzen ist die (längere) für Gebäude geltende Nutzungsdauer.

Aus Vertrauensschutzgründen können BHKW, die **vor dem 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, weiter als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt werden. Das Wahlrecht ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens für den **Veranlagungszeitraum 2015** auszuüben.

Wurde ein IAB in 2013 oder 2014 gewinnmindernd abgezogen und fand eine Investition bis Ende 2015 nicht statt, hätte die neue Sichtweise zur Folge, dass der IAB (inkl. Verzinsung) rückgängig zu machen wäre. Um dieses Ergebnis für 2016 zu vermeiden, können BHKW nach der auf Bund-Länder-Ebene erfolgten Abstimmung für diese Fälle weiter **als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter** behandelt werden, wenn sie **bis zum 31.12.2016 angeschafft oder hergestellt werden**. Das Wahlrecht ist mit der Veranlagung für den Zeitraum 2016 auszuüben.

Quelle | BayLfSt, Verfügung vom 11.1.2016, Az. S 2240.1.1-6/7 St 32, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146376

Für Arbeitnehmer

Übungsleiter: 14 Wochenstunden noch nebenberuflich

| Ein **Übungsleiterfreibetrag** (2.400 EUR jährlich) setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird. Sie darf – bezogen auf das Kalenderjahr – **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen. Nach einem Erlass der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin sind Tarifunterschiede bei Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich. Bei einer maximalen **regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden** kann pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. |

Ist im Einzelfall **nachweisbar**, dass die tarifliche Arbeitszeit höher ist, sind auch mehr als 14 Stunden zulässig.

Quelle | SenFin Berlin, Runderlass EST Nr. 342 vom 18.12.2015, Az. III B - S 2506 - 1/2014 - 2, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146360

Für Arbeitgeber

Zum Betriebsausgabenabzug für Bewirtungskosten bei Betriebsveranstaltungen

| Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitnehmern im Rahmen einer **Betriebsveranstaltung** sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden bei einer Betriebsveranstaltung auch **Geschäftsfreunde** bewirtet, greift für diese Kosten eine Abzugsbeschränkung, nach der nur 70 % der Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Das hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein klargestellt. |

Außerhalb einer Betriebsveranstaltung gilt Folgendes: Nehmen Arbeitnehmer an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung von Kunden oder Geschäftspartnern teil, gilt die **Beschränkung des**

Betriebsausgabenabzugs auf 70 % auch für ihren Anteil an der Bewirtung.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformativ vom 26.11.2015, Nr. 2015/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146004

Für Unternehmer

Ist die Zinsschranke verfassungswidrig?

| Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Abzugsbeschränkung für Zinsaufwendungen (**Zinsschranke**) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt und somit **verfassungswidrig** ist. |

Zum Hintergrund: Betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Durch die Zinsschranke kommt es aber zu einer **Abzugsbeschränkung**. Danach sind Zinsaufwendungen abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. Der nichtabziehbare Aufwand ist regelmäßig **in die folgenden Wirtschaftsjahre** vorzutragen.

Beachten Sie | Die Zinsschranke ist jedoch unter gewissen Voraussetzungen nicht anzuwenden. Zum Beispiel besteht eine **Freigrenze** (negativer Zinssaldo beträgt weniger als 3 Mio. EUR), die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verletzt die Zinsschranke das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Ertragsteuerrechts nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie **missachtet das objektive Nettoprinzip**, da nicht mehr das Nettoeinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Beachten Sie | Bereits in 2013 hatte der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungskonformität der Zinsschranke geäußert. Dazu hatte das Bundesfinanzministerium jedoch einen **Nichtanwendungserlass** angeordnet.

Quelle | BFH, Beschluss vom 14.10.2015, Az. I R 20/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 183681; BFH, Beschluss vom 18.12.2013, Az. I B 85/13; BMF-Schreiben vom 13.11.2014, Az. IV C 2 - S 2742-a/07/10001 :009

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.